



# US - NACHLASS - UND SCHEN - KUNGSSTEUER ( «US ESTATE TAXES» )

Diese Guideline bietet einen allgemeinen Überblick über die amerikanischen Nachlass- und Schenkungssteuern, die bei Investitionen durch Nicht-Amerikaner in US Situs Assets zu berücksichtigen sind.

Angesichts des weiten Anwendungsbereichs der US-Nachlasssteuern und der erheblichen Unterschiede zwischen dem US-Nachlasssteuersystem und dem schweizerischen Erbschaftssteuersystem sind sich Schweizer Eigentümer von «US Situs Assets» (US-Vermögenswerte wie Immobilien in den USA oder Aktien von US-Rechtseinheiten) der potenziellen US-Nachlasssteuerfolgen oft nicht bewusst. Diese Guideline bietet einen allgemeinen Überblick über die amerikanischen Nachlass- und Schenkungssteuern, die bei Investitionen durch Nicht-Amerikaner in US-Vermögenswerte zu berücksichtigen sind.

## A. Einleitung

Das US-Nachlass- und Schenkungssteuersystem kennt drei Arten von Vermögensübertragungssteuern:

1. Nachlasssteuer (Estate Tax)
2. Schenkungssteuer (Gift Tax)
3. Generationen-Überspringungssteuer

Die US-Nachlasssteuer hat einen weitreichenden Anwendungsbereich und kann sowohl für US-Personen als auch für ausländische Personen (z.B. Schweizer), die direkt in den USA gelegenes Vermögen besitzen, Anwendung finden.

Falls Schweizer Privatpersonen in Erwägung ziehen, in Vermögenswerte wie in den USA gelegene Immobilien oder Unternehmen mit Sitz in den USA zu investieren, sollten potenzielle US-Vermögensübertragungssteuern, insbesondere die Nachlasssteuer, entsprechend in Betracht gezogen und geplant werden. Sowohl die US-Schenkungs- als auch Nachlasssteuer können in der Regel im Voraus geplant werden.

## B. US-Nachlasssteuer

### 1. Einleitende Bemerkung

Im Zusammenhang mit der US-Nachlasssteuer ist es wichtig zu verstehen, dass die USA eine Nachlasssteuer («Estate Tax») und keine Erbschaftsteuer erheben, wie dies in Europa und insbesondere in der Schweiz üblich ist. Bei diesem System wird die Steuer auf dem Nachlass und nicht bei den Erben erhoben. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass zahlreiche Bundesstaaten in den USA (z.B. New York) zusätzliche Nachlass- oder Erbschaftssteuern auf Staatenebene eingeführt haben, die es ebenfalls zu berücksichtigen gilt. Die folgende Übersicht beschränkt sich auf die US-Nachlasssteuer auf Bundesebene («US Federal Estate Tax»).

### 2. Steuersubjekte

Bei der US-Einkommenssteuer (siehe auch unsere Guideline «[Expansion in die USA: Do's and Don'ts aus steuerlicher Sicht](#)») wird die Steuerpflicht in den USA grundsätzlich dann begründet, wenn eine Person US-Staatsbürger ist, einen ständigen Wohnsitz in den USA hat (Permanent Resident Card [Greencard]), Einkommen aus US-Quelle erzielt (z.B. weil sie in

den USA arbeitet), welches nicht aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens geschützt wird oder den «Substantial Presence Test» erfüllt. US-Nachlasssteuern können dagegen, wie erwähnt, umfassender Anwendung finden, insbesondere falls direkt Eigentum an in den USA gelegenen Vermögen besteht.

Die Anwendung der US-Nachlasssteuer ist für US-Erblasser und Nicht-US-Erblasser unterschiedlich ausgestaltet.

#### 2.1. US-Erblasser

Eine Person gilt als US-Erblasser, wenn sie im Todeszeitpunkt die US-Staatsbürgerschaft besass *oder* ihren Wohnsitz in den USA begründete. Für die Frage, ob die Person ihren Wohnsitz in den USA begründete, wird dabei auf folgende Faktoren und Umstände abgestellt, wobei die Absichten der Person im Mittelpunkt stehen:

- Dauer des Aufenthalts in den USA
- Lebensstil, Grösse des Hauses etc. in und ausserhalb der USA
- Verbindungen zu den USA oder anderen Ländern, z.B. Wohnort von Familienmitgliedern
- Ort der geschäftlichen Interessen
- Bürgerrecht und ständiger Aufenthaltsstatus
- Absichtserklärung in Steuererklärungen, Testament etc.

Nicht-US-Personen wird empfohlen, vor einem längeren Aufenthalt in den USA zu prüfen, ob ihre US-Anknüpfungspunkte dazu führen, dass sie von den US-Steuerbehörden als ansässig betrachtet werden. Falls eine Person als US-Erblasser qualifiziert, unterliegt ihr *weltweites* Nettovermögen grundsätzlich der US-Nachlasssteuer.

#### 2.2. Nicht-US-Erblasser und US Situs Assets

Eine Person gilt als Nicht-US-Erblasser, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Todes nicht die US-Staatsbürgerschaft besass und ihren Wohnsitz nicht in den USA hatte.

Gilt eine Person als Nicht-US-Erblasser, unterliegt nur ihr US-Vermögen (US Situs Assets) potenziell der US-Nachlasssteuer. Als US Situs Assets gelten bspw. (nicht abschliessende, vereinfachte Liste):

- Immobilien in den USA

# «Sowohl die US-Schenkungs- als auch die US-Nachlasssteuer können in der Regel im Voraus geplant werden.»

- Anteile an US-Unternehmen
- US-Anlagefonds
- US-Derivate und strukturierte Produkte
- Kunst, Autos, Schmuck und weitere Gegenstände, die sich in den USA befinden

US-Bankguthaben werden für US-Nachlasssteuerzwecke nicht als US Situs Assets behandelt (die Übertragung von Bargeld von US-Bankkonten kann jedoch für US-Schenkungssteuerzwecke als steuerpflichtige US-Schenkung betrachtet werden).

### 3. Nachlasssteuersätze

Der Nachlasssteuersatz basiert auf einem progressiven Steuertarif, welcher von 18% bis zu derzeit 40%, für einen steuerpflichtigen Nachlass von mehr als USD 1 Mio., reicht.

### 4. Steuerbarer Nachlass

#### 4.1. Bruttonachlass

Für die Bestimmung des steuerbaren Nachlasses ist der Bruttonachlass zum Verkehrswert aller Vermögenswerte zu berechnen, die zum Todeszeitpunkt im Eigentum des Erblassers standen.

Bei verheirateten US-Staatsbürgern werden in der Regel 50% der gemeinsamen Vermögenswerte in den Nachlass des Erblassers einbezogen. War der überlebende Ehegatte hingegen kein US-Staatsbürger, werden grundsätzlich sämtliche Vermögenswerte in den Nachlass einbezogen, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der überlebende Ehegatte die Mittel für den Erwerb bestimmter Vermögenswerte bereitgestellt hat.

#### 4.2. Abzüge

Ausgehend vom Bruttonachlass sind bei der Ermittlung des steuerbaren Nachlasses bestimmte Abzüge zulässig, z.B. für Hypotheken und andere Verbindlichkeiten, Nachlassverwaltungskosten, Vermögen, das auf den überlebenden Ehegatten übergeht (eheliche Abzüge für Ehegatten mit US-Staatsbürgerschaft), sowie Spenden. Darüber hinaus können die Werte bspw. von Unternehmen reduziert werden. Diese Abzüge sind sorgfältig zu prüfen.

#### 4.3. Einheitlicher Freibetrag (Unified Credit Exempts)

Im Allgemeinen muss eine Nachlasssteuererklärung eingereicht werden, falls (unter anderem) der Wert des Brutto-

nachlasses des Erblassers über dem Deklarationsschwellenwert oder dem einheitlichen Freibetrag (Unified Credit Exempts) liegt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der einheitliche Freibetrag einen einmaligen Freibetrag für Schenkungen und/oder Erbschaften pro Leben darstellt. Daher muss der Freibetrag um die Schenkungen zu Lebzeiten des Erblassers verringert werden.

Im Jahr 2024 beträgt der Deklarationsschwellenwert für Nicht-US-Erblasser USD 60'000.

Für US-Erblasser beträgt die inflationsangepasste Freigrenze im Jahr 2024 USD 13'610'000 (d.h. USD 11'180'000 plus Inflationsanpassung). Die derzeitige Freigrenze von USD 11'180'000 plus Inflationsanpassung, die für einen begrenzten Zeitraum von 2018 bis 2025 eingeführt wurde, kann ab 2026 wieder auf USD 5'490'000 plus Inflationsanpassung gesenkt werden.

Wie oben bereits erwähnt, gilt die Freigrenze von USD 13'610'000 (2024) grundsätzlich nur für US-Erblasser und für Personen mit Wohnsitz in einem Land, das mit den USA ein Doppelbesteuerungsabkommen bezüglich Nachlass- und Erbschaftssteuern abgeschlossen hat, wie z.B. die Schweiz. Für in der Schweiz ansässige Erblasser, welche im Jahr 2024 versterben und falls die Vorteile des Erbschaftssteuerabkommens zwischen der Schweiz und den USA in Anspruch genommen werden, bedeutet dies im Wesentlichen, dass sie, falls ihr weltweiter Nachlass weniger als USD 13'610'000 beträgt, unter dem Steuerzahlungsschwellenwert liegen würden. Allerdings sollten diese einen US-Steuerberater konsultieren, um die Abkommensvorteile in den erforderlichen US-Nachlasssteuerdeklarationen ordnungsgemäss geltend zu machen. Soweit der weltweite Nachlass den anwendbaren Schwellenwert übersteigt, kann eine US-Nachlasssteuer fällig werden. Wie der lebenslange Nachlasssteuerfreibetrag gemäss dem Nachlasssteuerabkommen zugewiesen wird, ist unter Ziffer 4.4 beschrieben.

Darüber hinaus gewährt die US-Steuerbehörde (IRS) eine Anrechnung für die in einem anderen Land bezahlten Erbschafts- und Nachlasssteuern, welche auf sich ausserhalb der USA befindlichen Nachlassvermögenswerten bezahlt wurden (z.B. nicht in den USA gelegenes Vermögen, auf welchem eine andere Rechtsordnung eine Nachlasssteuer erhebt).

#### 4.4. Erbschaftssteuerabkommen zwischen der Schweiz und den USA

Wie erwähnt, gelten für Nicht-US-Erblasser, die in der Schweiz ihren letzten steuerrechtlichen Wohnsitz hatten und auf ihren US Situs Assets US-Nachlasssteuern zu entrichten sind, gemäss Art. 3 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und den USA auf dem Gebiet der Nachlass- und

Erbanfallsteuern (EDBA CH-US) dieselben Freibeträge, wie wenn die betroffene Person in den USA ansässig gewesen wäre. Folgende Berechnungsformel wird dabei zugrunde gelegt (anwendbar im Jahr 2024):

$$\frac{\text{US Situs Assets}}{\text{weltweiter Nachlass}} \times \text{USD } 13'610'000 [\text{Freigrenze}] = \text{Freibetrag}$$

Unter Berücksichtigung des oben berechneten Freibetrags errechnet sich die geschuldete Nachlasssteuer wie folgt:

$$(\text{US Situs Assets} - \text{Freibetrag}) \times 40\% [\text{anwendbarer Nachlasssteuersatz}] = \text{geschuldete Nachlasssteuer}$$

Beispiel 1:

- Schweizer Erblasser
- Weltweiter Nachlass: USD 10 Mio.
  - US Situs Assets: USD 3 Mio. (US-Immobilien und börsenkotierte Aktien)
  - Schweizer Vermögen: USD 7 Mio. (Schweizer Immobilien und Anteile an einem Schweizer Familienunternehmen)

$$\frac{3'000'000}{10'000'000} \times 13'610'000 = 4'083'000$$

$$(3'000'000 - 4'083'000) \times 40\% = \text{keine Nachlasssteuer geschuldet}$$

Beispiel 1 illustriert, dass keine Nachlasssteuer geschuldet ist.

Beispiel 2:

- Schweizer Erblasser
- Weltweiter Nachlass: USD 16 Mio.
  - US Situs Assets: USD 8 Mio. (US-Immobilien und börsenkotierte Aktien)
  - Schweizer Vermögen: USD 8 Mio. (Schweizer Immobilien und Anteile an einem Schweizer Familienunternehmen)

$$\frac{8'000'000}{16'000'000} \times 13'610'000 = 6'805'000$$

$$(8'000'000 - 6'805'000) \times 40\% = 478'000 \text{ geschuldete Nachlasssteuer}$$

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist zu beachten, dass eine US-Nachlasssteuererklärung von Schweizer oder Nicht-US-Erblassern eingereicht werden muss, sofern der Nachlass USD 60'000 übersteigt. Die Inanspruchnahme des vorstehend erwähnten Freibetrags in der Höhe von USD 13'610'000 durch Schweizer Erblasser muss durch Einreichung des IRS-Formulars 8833 zusammen mit der Nachlasssteuererklärung beantragt werden.

## 5. Potenzielle Doppelbesteuerung

Während das EDBA CH-US die Anwendung des einheitlichen Freibetrags von USD 13'610'000 für Schweizer Erblasser erlaubt, sieht das EDBA CH-US keine Zuweisung des Besteuerungsrechts für den Fall vor, dass ein schweizerischer Erblasser mit US-Nachlasssteuern auf US Situs Assets belastet wird. Folglich könnte eine Doppelbesteuerung resultieren.

Die kantonalen Steuerbehörden berücksichtigen die US-Nachlasssteuer teilweise als abzugsfähige Nachlassschuld, was jedoch nur einen (beschränkten) Effekt erzielt, sofern in der Schweiz Erbschaftssteuern geschuldet sind.

## 6. Relevante Nachlasssteuererklärungen

Der Nachlassverwalter (oder die für den Nachlass zuständige Person) eines Nicht-US-Erblassers mit steuerpflichtigen US Situs Assets im Wert von mehr als USD 60'000 muss das IRS-Formular 706-NA einreichen.

Zusätzlich muss für Nicht-US-Erblasser das IRS-Formular 8833 vorbereitet und dem Formular 706-NA beigelegt werden, um das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen (relevant für Schweizer Erblasser) anzuwenden.

Die Frist für die Einreichung einer US-Nachlasssteuererklärung beträgt neun Monate ab dem Tod des Erblassers. Durch Einreichung des IRS-Formulars 4768 kann die Frist jedoch um sechs Monate verlängert werden.

## 7. Testamentsvollstrecker

Es ist wichtig zu wissen, dass der Willensvollstrecker oder Nachlassverwalter des Erblassers für die Entrichtung der Nachlasssteuer verantwortlich ist. Darüber hinaus müssen Willensvollstrecker das IRS-Formular 8971 einreichen, um den endgültigen Wert der aus dem Nachlass verteilten oder zu verteilenden Vermögenswerte für die Nachlasssteuer zu melden.

Falls es keinen Willensvollstrecker gibt, werden die Erben de facto zu (Mit-)Willensvollstreckern, welche den oben genannten Verpflichtungen nachkommen müssen. Dies ist besonders relevant, da erhebliche Strafen drohen, falls das IRS-Formular 8971 nicht eingereicht wird.

Ferner ist zu beachten, dass für die Freigabe der Gelder ein Transferzertifikat erforderlich ist. Es wird daher empfohlen, im Rahmen der Nachlassplanung einen Willensvollstrecker mit Sitz in den USA zu benennen.

## 8. Solidarhaftung

Neben der oben erwähnten Haftung des Willensvollstreckers ist zu beachten, dass der IRS nicht gezahlte Nachlasssteuern von jeder Person einfordern kann, die eine Ausschüttung aus dem Nachlass des Erblassers erhält (solidarische Haftung). In bestimmten Situationen – oft im Zusammenhang mit US-Anlagekonten – werden Konten normalerweise (von Gesetzes wegen) eingefroren, bis der Nachweis erbracht wird, dass die US-Nachlasssteuererklärungen eingereicht wurden.

## 9. Planungsmöglichkeiten: Durch eine US-Gesellschaft gehaltenes Vermögen

Während dem es viele Möglichkeiten der Vermögensstrukturierung gibt, um der US-Nachlasssteuer zu begegnen, bietet das folgende Beispiel eine klar strukturierte und einfache Möglichkeit der Nachlasssteuerplanung im Zusammenhang mit Immobilienbesitz in den USA.

Falls eine Schweizer Privatperson in Immobilien in den USA investieren möchte, kann bspw. eine Schweizer Kapitalgesellschaft (z.B. eine AG oder GmbH) gegründet werden, die ihrerseits eine US-Kapitalgesellschaft (z.B. eine LLC) gründet, welche die Immobilien in den USA erwirbt.

In diesem Fall hält die Schweizer Privatperson keine Anteile an einem US Situs Asset. Somit sollten beim Tod der Person keine US-Nachlasssteuern anfallen.

In Anbetracht der Komplexität der US-Steuervorschriften, der verschiedenen Ausnahmen und der Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch muss die Errichtung, Aufrechterhaltung und mögliche Auflösung einer solchen Struktur jedoch sorgfältig geplant und durchgeführt werden, wobei schweizerische und US-Steuerexperten hinzuziehen sind.

# «Die US-Schenkungssteuer findet in der Regel dann Anwendung, wenn keine oder nur eine unzureichende Planung vorgenommen wird.»

## C. Schenkungssteuer

### 1. Schenkungssteuersubjekt

Für die US-Schenkungssteuer ist ebenso wie für die US-Nachlasssteuer zu prüfen, ob der Schenker als US-Person oder als Nicht-US-Person gilt.

#### 1.1. US-Personen

Schenkungen von US-Personen unterliegen der US-Schenkungssteuer.

#### 1.2. Nicht-US-Personen und US Situs Assets

Schenkungen von nicht-US-Personen unterliegen im Allgemeinen nur dann der US-Schenkungssteuer, wenn in den USA gelegenes Vermögen (US Situs Assets) verschenkt wird.

Für Schenkungssteuerzwecke werden die US Situs Assets jedoch anders ermittelt als für Nachlasssteuerzwecke. Im Allgemeinen unterliegen materielle Vermögenswerte wie Immobilien, Kunst, Autos, Schmuck, Bargeld etc., die sich physisch in den USA befinden, der US-Schenkungssteuer. Vermögenswerte wie z.B. Anteile an Kapitalgesellschaften hingegen unterliegen für Nicht-US-Schenker grundsätzlich nicht der US-Schenkungssteuer. Da die US-Nachlasssteuerregelungen von den US-Schenkungssteuerregelungen abweichen, ist zu beachten, dass zu Lebzeiten verschenkte Vermögenswerte, die nicht der Schenkungssteuer unterliegen (z.B. Anteile an einer US-Kapitalgesellschaft), der Nachlasssteuer unterliegen können, wenn der Schenker innerhalb von drei Jahren nach der Schenkung stirbt.

Diese Ausnahmen gelten auch dann, wenn z.B. US-Immobilien über (steuerlich gesehen) intransparente US-Gesellschaften gehalten wird. Dies zeigt eine Möglichkeit der Steuerplanung auf und verdeutlicht, dass die US-Schenkungssteuer in der Regel dann Anwendung findet, wenn bei Nicht-Amerikanern keine oder nur eine unzureichende Planung vorgenommen wird. Es wird empfohlen, Planungsmöglichkeiten vor dem Zeitpunkt des Erwerbs von US-Vermögenswerten zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

### 2. Einheitlicher Freibetrag und Meldepflichten

Falls eine US-Person ein Geschenk von einer Nicht-US-Person oder aus einem Nicht-US-Nachlass erhält, muss das IRS-Formular 3520 eingereicht werden, sofern der Betrag pro Jahr USD 100'000 übersteigt.

Für US-Personen kann derselbe einheitliche Freibetrag für Schenkungssteuerzwecke wie für Nachlasssteuerzwecke angewendet werden. Allerdings wird der einheitliche Freibetrag von USD 13'610'000 (2024) nicht für Nicht-US-Schenker gewährt,

es sei denn, das betreffende Land hat ein spezielles Schenkungssteuerabkommen mit den USA geschlossen, was für die Schweiz nicht der Fall ist.

Der allgemeine jährliche Schenkungssteuerfreibetrag pro begünstigter Person beträgt USD 18'000 (2024) und wird jährlich an die Inflation angepasst.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen können Schweizer Personen, die der US-Schenkungssteuer unterliegen und nicht als US-Personen gelten, nur den jährlichen Freibetrag pro Begünstigten in Höhe von USD 18'000 (2024) anwenden, da zwischen der Schweiz und den USA kein Schenkungssteuerabkommen besteht.

Ausländische Schenkungssteuern werden nicht an die US-Schenkungssteuer angerechnet.

Sollten US-Schenkungssteuern anfallen, muss das IRS-Formular 709 bis zum 15. April des Folgejahres eingereicht werden. Zusätzlich müssen US-Personen, die Geschenke im Wert von mehr als USD 100'000 erhalten, das IRS-Formular 3520 einreichen.

## D. Generationen-Übersprungssteuer

Kurz gesagt findet die pauschale Generationen-Übersprungssteuer (Generation Skipping Transfer Tax) von 40% (2024) auf US-Bürger oder in den USA ansässige Personen Anwendung, die eine steuerpflichtige Schenkung oder ein steuerpflichtiges Vermächtnis an Begünstigte vornehmen, die zwei oder mehr Generationen (d.h. mehr als 37,5 Jahre) jünger sind als der Übertragende, d.h. wenn eine Generation übersprungen wird. In diesem Fall wird die Generationen-Übersprungssteuer zusätzlich zur Nachlass- oder Schenkungssteuer erhoben.

Bei nicht in den USA ansässigen Personen gelangt die Generationen-Übersprungssteuer nur zur Anwendung, falls die Schenkung der US-Nachlass- oder Schenkungssteuer unterliegt und die Freigrenze überschritten wird.

## E. Zusammenfassung

Zusammengefasst lässt sich festhalten:

- Bei Nicht-US-Erblässern unterliegen die US Situs Assets des Erblassers, wie z.B. Anteile an einem US-Unternehmen, US-Immobilien oder andere Vermögenswerte, die sich physisch in den USA befinden, der US-Nachlasssteuer von derzeit bis zu 40%.
- In der Schweiz ansässige Erblasser können gemäss Art. 3 EDBA CH-US den gleichen einheitlichen Freibetrag wie US-Erblasser anwenden, d.h. USD 13'610'000 im Jahr 2024. Die Höhe des anwendbaren Freibetrags ist sorgfältig zu ermitteln.
- Es ist zu beachten, dass zu Lebzeiten geschenkte Vermögenswerte, die für Nicht-US-Schenker nicht der Schenkungssteuer unterliegen (z.B. Anteile an einer US-Gesellschaft), der Nachlasssteuer unterliegen können, wenn der Schenker innerhalb von drei Jahren nach der Schenkung stirbt.
- Wenn Schweizer Personen in US Situs Assets investieren, ist eine mit Blick auf die US-Nachlass- und Schenkungssteuer passende Vermögensstrukturierung in Betracht zu ziehen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen wird empfohlen, schweizerische und US-Steuerexperten hinzuzuziehen, falls Investitionen in US Situs Assets in Erwägung gezogen werden, um mögliche Auswirkungen auf die US Nachlasssteuer zu klären oder spätestens dann, wenn US Situs Assets Teil eines Nachlasses bilden.



**Bruno Bächli**  
Partner  
b.baechli@wengervieli.ch  
+41 58 958 53 01



**Joël Doswald**  
Senior Associate  
j.doswald@wengervieli.ch  
+41 58 958 55 34

---

Wenger Vieli ist Ihr  
verlässliches Gegenüber in  
Rechts- und Steuerfragen.  
Wir sind nicht nur fachlich  
exzellent, erfahren und  
verantwortungsbewusst, wir  
sind auch neugierig! Statt  
Grenzen sehen wir Möglich-  
keiten, entwickeln Lösungen  
und eröffnen Perspektiven.  
Dies tun wir mit Freude.  
In der Schweiz, Europa und  
der restlichen Welt.